



**Rechtsverordnung des Landratsamts Göppingen
über die Erhebung von Gebühren für die Wahrnehmung von Aufgaben als
untere Verwaltungsbehörde (Gebührenverordnung)**

Auf Grund von § 4 Abs. 3 des Landesgebührengesetzes in der Fassung des Gesetzes zur Neuregelung des Gebührenrechts vom 14. Dezember 2004 (GBl. S. 895) wird verordnet:

§ 1

- (1) Für die Wahrnehmung von Aufgaben des Landratsamts Göppingen als untere Verwaltungsbehörde im Sinne des Landesverwaltungsgesetzes werden Gebühren nach der Anlage zu dieser Verordnung erhoben.
- (2) Für die Wahrnehmung von Aufgaben nach Abs.1, für die weder ein Gebührentatbestand noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, können Gebühren bis 10.000 € erhoben werden.

§ 2

- (1) Wird ein Antrag auf eine öffentliche Leistung abgelehnt, wird eine Gebühr in Höhe von einem Zehntel bis zum vollen Betrag der Gebühr, mindestens 3 € erhoben. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit der Behörde abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben.
- (2) Für die Erteilung von Befreiungen (Ausnahmebewilligungen) von Rechtsvorschriften und sonstigen allgemeinen Anordnungen, soweit hierüber nichts Besonderes bestimmt ist, werden Gebühren in Höhe von 5 € bis 2.600 € erhoben.
- (3) Für die Herstellung des Benehmens oder des Einvernehmens gegenüber einer anderen Behörde werden, soweit hierüber nichts Besonderes bestimmt ist, Gebühren in Höhe von 5 € bis 2.600 € erhoben.
- (4) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung zurückgenommen oder unterbleibt aus sonstigen Gründen die öffentliche Leistung, wird eine Gebühr in Höhe von einem Zehntel bis zur vollen Gebühr, mindestens 3 € erhoben, wenn mit der sachlichen Bearbeitung begonnen, die Erbringung der öffentlichen Leistung aber noch nicht beendet war.
- (5) Wird ein förmlicher Rechtsbehelf im Verwaltungsverfahren (insbesondere Widerspruch) zurückgewiesen oder wird ein Rechtsbehelf zurückgenommen, wenn mit der sachlichen Bearbeitung bereits begonnen war, werden Gebühren in Höhe von 10 € bis 2.600 € erhoben.

- (6) Für sonstige allgemeine öffentliche Leistungen werden Gebühren wie folgt erhoben:
- Fotokopien: 0,50 € je Seite (formatunabhängig)
 - Beglaubigungen von Unterschriften, Handzeichen, Siegeln, Abschriften, Fotokopien und dergleichen: 3 € bis 130 €
 - Aktenversand: 20 €
 - Auskünfte aus Akten außerhalb laufender Verwaltungsverfahren: 20 € (Auskünfte einfacher Art ergehen gebührenfrei)
- (7) Die Absätze 1 bis 5 gelten nur, sofern in der Anlage nichts Besonderes bestimmt ist.

§ 3

Diese Verordnung tritt zum 01.03.2011 in Kraft. Die Verordnung des Landratsamts Göppingen über die Erhebung von Gebühren für die Wahrnehmung von Aufgaben als untere Verwaltungsbehörde vom 19.12.2008, in Kraft getreten am 01.01.2009, tritt mit Wirkung zum 28.02.2011 außer Kraft.

Göppingen, den 15.02.2011

Edgar Wolff
Landrat

**Anlage zur Verordnung über die Erhebung von Gebühren für die Wahrnehmung von
Aufgaben als untere Verwaltungsbehörde (Gebührenverordnung)**

Prod. Nr.	lfd. Nr.	Produkt	Preis in €
Kommunalamt			
11.31.05	1.	Bearbeitung von Widersprüchen in Selbstverwaltungsangelegenheiten der kreisangehörigen Gemeinden	10 - 2.600 €
Rechts- und Ordnungsamt			
12.20.02		Angelegenheiten der Gefahrenabwehr	
	1.	Erlaubnis nach § 3 Sammlungsgesetz	50 €
	2.	Ausnahme nach § 12 Sonn- und Feiertagsgesetz für 1 Tag je weiterer Tag	75 € 25 €
	3.	Widerspruchsentscheidungen	65 - 200 €
12.20.03	4.	Bearbeitung von Waffenangelegenheiten	10 - 2.000 €
12.20.06		Gaststättenerlaubnisse, Gestattungen, Sperrzeitverkürzungen	
	5.	Erlaubnis nach § 2 Gaststättengesetz	750 - 4.000 €
	6.	vorläufige Erlaubnis u. vorl. Stellvertretererlaubnis	100 €
	7.	Stellvertretererlaubnis	25 % von Ziffer 4
	8.	Gestattung nach § 12 Gaststättengesetz	75 - 400 €
	9.	regelmäßige Sperrzeitverkürzung bis 3 Monate je weiterer Monat	100 - 300 € 75 €
12.20.07		Sonstige gewerberechtliche Erlaubnisse	
	10.	Privatkrankenanstalten § 30 Gewerbeordnung Grundgebühr zzgl. je Bett	250 € 10 €
	11.	Spielhallenerlaubnis § 33i Gewerbeordnung nach Aufstellfläche bis 60 m ² bis 120 m ² über 120 m ²	1.500 € 2.500 € 3.500 €
	12.	je weiterer Erlaubnisinhaber (Gebühr fällt für die Erlaubnisinhaber anteilig an)	zzgl. 25 % der Gebühr nach Ziff. 10
	13.	Erweiterung der Aufstellfläche	siehe Ziffer 10
	14.	Erlaubnis § 34c Gewerbeordnung - Makler-	200 - 2.500 €
	15.	Gewerbeuntersagung § 35 Gewerbeordnung	150 - 350 €
	16.	Untersagung unerlaubter Betrieb § 15 Abs. 2 Gewerbeordnung	150 - 350 €
	17.	Wiedergestattung § 35 Abs. 6 Gewerbeordnung	100 - 300 €
	18.	Erteilung Reisegewerbekarte § 55 Gewerbeordnung befristet bis 1 Jahr bis 2 Jahre bis 3 Jahre unbefristet	100 € 150 € 200 € 250 - 1.000 €
	19.	Zweitschrift einer Reisegewerbekarte	75 €
	20.	Gewerbelegitimationskarte	150 - 300 €
	21.	Festsetzung von Messen, Ausstellungen, Märkten nach § 69 Gewerbeordnung Grundgebühr je weiterer Tag zzgl. 0,25 € je m ² Ausstellungsfläche, mind. je weiteres Jahr Höchstbetrag	150 € 50 € 250 € 100 € 2.500 €
	22.	Handwerksuntersagung § 16 Handwerksordnung	75 - 250 €
12.20.09		Heimaufsicht	
	23.	Anordnung nach § 17 Heimgesetz	50 - 250 €
	24.	Beschäftigungsverbot § 18 Heimgesetz	50 - 150 €
	25.	Untersagung nach § 19 Heimgesetz	100 - 500 €
	26.	Befreiungen z.B. § 31 HeimMindBauVO	75 - 250 €
12.20.10		Sonstige Angelegenheiten	
	27.	Bescheinigung nach § 4 Nr. 20a, 21b UStG	25 €

12.23.10		Begründung v. eingetragenen Lebenspartnerschaften	
	28.	Mitwirkung bei Begründung einer Lebenspartnerschaft wenn nur deutsches Recht zu beachten ist auch ausländisches Recht zu beachten ist.	75 € 125 €
	29.	Aufnahme einer Versicherung an Eides statt	20 €
	30.	Erteilung einer Urkunde über die Mitwirkung an der Begründung einer Lebenspartnerschaft	10 €
	31.	Entgegennahme einer namensrechtlichen Erklärung nach § 3 LPartG, soweit sie nicht bei Begründung der Lebenspartnerschaft abgegeben wird	35 €
	32.	Erteilung einer Bescheinigung über die Entgegennahme einer namensrechtlichen Erklärung nach § 3 LPartG	10 €
12.20.	33.	Mitwirkungsleistungen und Stellungnahmen des Rechts- und Ordnungsamts als Träger öffentlicher Belange pro Std.	50 €
Veterinärwesen, Lebensmittelüberwachung und Verbraucherschutz			
12.26.01	Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Weinüberwachung		
	1.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Anerkennungen, Zulassung, Registrierung und Prüfung von Anmeldungen aufgrund des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständerechts, des Weinrechts und des Etikettierrechts	20 - 5.000 €
	2.	Überprüfungen und Nachkontrollen von Betrieben sowie Untersuchungen in Betrieben und Einrichtungen, die Produkte herstellen, behandeln oder in Verkehr bringen, die den Vorschriften des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständerechts, des Weinrechts und des Etikettierungsrechts unterliegen.	20 - 3.000 €
	3.	Erteilung von Bescheinigungen aufgrund des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständerechts, des Weinrechts und des Etikettierungsrechts pro angef. Viertelstd.	9 €
	4.	Auflagen und sonstige Anordnungen sowie Probenahmen aufgrund des Lebensmittel- u. Bedarfsgegenständerechts, des Weinrechts und des Etikettierungsrechts	20 - 2.500 €
	5.	Maßnahmen und Anordnungen, Untersuchungen und Probenahmen in Erzeugerbetrieben sowie Viehhandels-/Viehtransportunternehmen n. d. Gesetz zur Neuordnung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts (LFGB)	20 - 2.500 €
12.26.03	Überwachung der Fleischhygiene		
	6.	Zulassung, Registrierung und Genehmigungen nach dem Fleisch- und Geflügelfleischhygienerecht	20 - 5.000 €
	7.	Erteilung von Auflagen und sonstige Anordnungen nach dem Fleisch- und Geflügelfleischhygienerecht	20 - 2.500 €
	8.	Übertragung von bestimmten Befugnissen nach dem Fleischhygienerecht auf Jagdausbüfungsberechtigte einschließlich Schulungen	20 - 250 €
12.26.04	Tiergesundheit und Tierkörperentsorgung		
	9.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Anerkennungen, Zulassung, Bestellung von Sachverständigen nach Tierseuchenrecht, Registrierung und Prüfung von Anmeldungen aufgrund des Tierseuchen- oder Tierkörper-/Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsrechts	20 - 5.000 €
	10.	Erteilung von Auflagen und sonstigen Anordnungen aufgrund des Tierseuchen- oder Tierkörper-/Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsrechts	20 - 2.500 €
	11.	Tierseuchenrechtliche Untersuchung von Kleintieren in der Dienststelle des Landratsamtes je angef. Viertelstd.	13 €
	12.	Untersuchung und Überwachung von Tieren u. Tierhaltungen, Betrieben, Anlagen und Einrichtungen, Überwachung von Veranstaltungen mit Tieren, Probeentnahmen bei Tieren u. Produkten, Betriebskontrollen aufgrund des Tierseuchen- od. Tierkörper-/ tierische Nebenprodukte-Beseitigungsrechts je angef. Viertelstd.	13 €
	13.	Erteilung von Bescheinigungen aufgrund des Tierseuchen- oder Tierkörper-/Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsrechts	8 - 300 €

12.26.05	Tierarzneimittelüberwachung		
	14.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Anerkennungen, Zulassung, Bestellung von Sachverständigen, Registrierung und Prüfung von Anmeldungen aufgrund des Tierarzneimittelrechts	20 - 5.000 €
	15.	Erteilung von Auflagen und sonstige Anordnungen aufgrund des Tierarzneimittelrechts	20 - 2.500 €
	16.	Untersuchung und Überwachung von Tieren und Tierhaltungen, Betrieben, Anlagen und Einrichtungen, Überwachung von Veranstaltungen mit Tieren, Probeentnahmen bei Tieren und Produkten, Betriebskontrollen, Erteilung von Bescheinigungen aufgrund des Tierarzneimittelrechts je angef. Viertelstd.	11 €
12.26.06	Tierschutz und Verhaltensprüfung von Kampfhunden		
	17.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Anerkennungen, Zulassung, Registrierung und Prüfung von Anmeldungen aufgrund des Tierschutzrechts	20 - 5.000 €
	18.	Erteilung von Auflagen und sonstige Anordnungen aufgrund des Tierschutzrechts	20 - 2.500 €
	19.	Untersuchung und Überwachung von Tieren und Tierhaltungen, Betrieben, Anlagen und Einrichtungen, Überwachung von Veranstaltungen mit Tieren, Betriebskontrollen, Erteilung von Bescheinigungen aufgrund des Tierschutzrechts je angef. Viertelstd.	11 €
	20.	Prüfung nach § 1 Absatz 4 der Polizeiverordnung des Innenministeriums und des Ministeriums Ländlicher Raum über das Halten gefährlicher Hunde i. d. jew. geltenden Fassung. Die Gebühr wird auch erhoben, wenn die Prüfung angesetzt ist, aber aus Gründen, die der Hundehalter zu vertreten hat, nicht durchgeführt werden kann.	165 €
12.26.08	Erährungs- und Verbraucherinformation		
	21.	Erteilung von Auskünften	10 - 500 €
12.26.	Stellungnahmen in Verwaltungsverfahren		
	22.	Stellungnahmen in Verwaltungsverfahren pro Std.	42 €
	Sonstiges		
	23.	Für andere gebührenpflichtige Verrichtungen werden Gebühren nach den Sätzen für vergleichbare Verrichtungen berechnet.	

Gesundheitsamt			
41.40	I	Für Sachverständigenleistungen im Auftrag zuständiger Stellen gilt das Justizvergütungs- u. entschädigungsgesetz (JVEG) i.d. jeweils geltenden Fassung	--
41.40	II	Für labordiagnostische Untersuchungen werden Gebühren nach der Verordnung des Sozialministeriums und des Wissenschaftsministeriums über die Gebühren der Medizinaluntersuchungsämter bzw. nach der Verordnung des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum über die Gebühren der Chemischen und Veterinäruntersuchungsämter und des Staatlichen Tierärztlichen Untersuchungsamtes Aulendorf in der jeweils geltenden Fassung erhoben.	--
41.40.07	Gesundheitsbezogene Dienstleistungen		
	1.	Kurzes amtsärztl. Zeugnis (z.B. nach Aktenlage bzw. aufgrund vorliegender Unterlagen über frühere Untersuchung)	25 €
	2.	Amtsärztliches Zeugnis (z.B. Einstellungsuntersuchung, Prüfungsfähigkeit, Kindergeld, vorzeitige Fahrerlaubnis)	43 €
	3.	Amtsärztliche Untersuchung m. ausführlicher individueller Stellungnahme (bis 1 Std., z.B. auf Kraftfahrzeugeignung) je weitere angefangene Viertelstunde	49 € 12,25 €
	4.	Überprüfung auf Fahreignung (insbes. Alkohol-, Drogenscreening)	29 €*
	5.	HIV-Test m. Bescheinigung (z.B. PCR-Test)	10 €*
	6.	Röntgenuntersuchung der Brustorgane mit Bescheinigung (z.B. Aufenthaltserlaubnis)	29 €
	7.	Tuberkulosehauttest in besonderen Fällen (z.B. für Auslandsaufenthalt)	21 €
	8.	Blutentnahme oder Mundschleimhautabstrich im Rahmen von Vaterschaftsverfahren	23 €
	9.	Amtsärztliche Beglaubigung nach dem Schengener Abkommen	8 €
	10.	Bescheinigung/Bestätigung (z.B. Adoptivvermittlung, Berufsverbände, Urkunden)	10 €
	11.	Auskünfte aus Todesbescheinigungen	16 €
41.40.08	Sozialmedizinische Beratung und Untersuchung zur STD-Prävention		
	12.	Beratung u. Information zu sexuell übertragbaren Krankheiten	gebührenfrei
	13.	Anonymer HIV-Test gem. § 7 Abs.2 ÖGDG	gebührenfrei
	14.	Bei speziellen Laboruntersuchungen	Laborkosten*
41.40.09	Allgemeiner Gesundheitsschutz		
	15.	Hygienische Überwachung v. Einrichtungen u. Betrieben gem. § 9 Gesundheitsdienstgesetz - ÖGDG, je angefangene Viertelstunde	11 €*
41.40.10	Personenbezogener Infektionsschutz		
	16.	Belehrung von Personen im Lebensmittelbereich gem. § 43 Infektionsschutzgesetz (IfSG), pro Person	25 €**
	17.	Belehrung v. ehrenamtlich Tätigen in Vereinsheimen, pro Person	13 €
	18.	Gruppenbelehrung i.d. Einrichtung vor Ort, pro Person bei einer Gruppenstärke ab 20 Personen, pro Person bei einer Gruppenstärke ab 30 Personen, pro Person	25 € 22 € 20 €
	19.	Duplikat von der Bescheinigung über die Belehrung	8 €
41.40.11	Hygiene-Monitoring von Trinkwasser und Badewasser		
	20.	Hygienische Überwachung v. Trinkwasserversorgungsanlagen, Schwimmbädern, Badewasser, Mineralwasseranlagen, ggf. mit Probenentnahme, je angef. Viertelstd.	10,50 € *
41.40.	21.	Mitwirkungsleistungen und Stellungnahmen des Gesundheitsamts als Träger öffentlicher Belange pro Std.	44 €
		*zzgl. Auslagen u. Laborkosten d. Fremdlabors bzw. Landesgesundheitsamt/CVUA	
		** in bestimmten Fällen ergeht die Belehrung gebührenfrei	

Umweltschutzamt			
Gemeinsame Bestimmungen für das Umweltschutzamt			
	1.	Allgemeine Informationen und umfangreiche Beratung ohne förmliches Verfahren ab einem Aufwand von mehr als 15 Minuten. Abrechnung je angef. Viertelstunde	11 €
	2.	Umweltinformationen	Abrechnung nach der jeweils geltenden Verordnung des Umweltministeriums für die Inanspruchnahme von Leistungen nach dem Landesumweltinformationsgesetz (LUIG-GebVO)
	3.	Weitergabe von Unterlagen und Daten in digitaler Form ab einem Aufwand von mehr als 15 Minuten. Abrechnung je angef. Viertelstd.	11 €
	4.	Anlassbezogene Kontrollen u. Überwachungsmaßnahmen pro Std.	44 €
	5.	Leistungen, veranlasst durch Unfälle mit wasser-gefährdenden Stoffen pro Std.	42 €
	6.	Weitergabe von Unterlagen und Daten in Papierform über Plotter ab einem Aufwand von mehr als 15 Minuten. Abrechnung je angefangene Viertelstunde, zzgl. Papierkosten	11 € zzgl. Kosten für Papier: DIN A 0 = 5 € DIN A 1 = 3,50 € DIN A 2 = 2 €
	7.	Mitwirkungsleistungen und Stellungnahmen des Umweltschutzamtes als Träger öffentlicher Belange pro Std.	44 €
55.20	Gewässerschutz / öffentliche Gewässer / wasserbauliche Anlagen		
55.20.02	Wasserrechtliche Maßnahmen		
	8.	Anordnungen, Gestattungen und sonstige Entscheidungen und Tätigkeiten nach dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und Wassergesetz (WG) Baden-Württemberg sowie nach Verordnungen, die auf Grund dieser Gesetze erlassen worden sind, mit Ausnahme der nachfolgenden Tatbestände pro Std.	42 €
	Benutzung von Gewässern		
	9.	Erlaubnis nach § 8 WHG	50 - 30.000 €
	10.	Bewilligung nach § 8 WHG	100 - 50.000 €
	11.	Feststellung von Inhalt und Umfang eines alten Rechts oder einer alten Befugnis (§ 122 Abs.2 Satz 2 WG)	50 - 10.000 €
	12.	Ausgleich von Rechten und Befugnissen §§ 22, 51 WHG pro Std.	44 €
	13.	entfällt	entfällt
	Planfeststellung und Genehmigung ggf. mit UVP		
	14.	In den Fällen der §§ 44, 45e WG, § 60 WHG	100 - 25.000 €
	15.	Anzeige nach § 45 e WG	50 - 10.000 €
	16.	Genehmigung nach den §§ 76, 78, 80 WG	50 - 10.000 €
	17.	Entscheidung über das Einvernehmen nach § 76 Abs.1 S.3 WG	50 - 10.000 €
	18.	Entscheidung über das Benehmen in den Fällen des § 96 Abs.1b WG	50 - 5.000 €
	19.	Planfeststellung für den Ausbau von Gewässern nach § 68 Abs.1 WHG	250 - 50.000 €
	20.	Genehmigung eines Ausbaus ohne Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens (§ 68 Abs.2 WHG)	200 - 40.000 €
	21.	Planfeststellung nach § 20 Abs.1 UVPG	250 - 50.000 €
	22.	Plangenehmigung nach § 20 Abs.2 UVPG	200 - 40.000 €
	Anmerkung zu den in Nr. 8- Nr. 22 genannten Fällen		
	23.	Sind im Zusammenhang mit der Entscheidung auch baurechtliche Entscheidungen zu treffen oder werden Entscheidungen nach anderen Vorschriften durch die wasserrechtliche Entscheidung ersetzt, so sind zusätzlich die dafür vorgesehenen Gebühren zu erheben	
	24.	Zulassung vorzeitigen Baubeginns in einem der o.g. Verfahren	100 - 15.000 €
	25.	Entscheidung mit UVP einschließlich Vorprüfung	150% der Gebühr nach Ziffer 8 - 22

	26.	Allgemeine Vorprüfung nach UVPG	125% der Gebühr nach Ziffer 8 - 22
	27.	Standortbezogene Vorprüfung nach UVPG	110% der Gebühr nach Ziffer 8 - 22
		Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	
	28.	Eignungsfeststellung nach § 63 Abs.1 S.1 WHG und wasserrechtliche Bauartzulassung nach § 63 Abs.2 S.1 WHG pro Std.	38 €
	29.	entfällt	entfällt
		Gewässeraufsicht	
	30.	Überprüfung von Anlagen im Rahmen der Gewässeraufsicht und sonstige anlassbezogene Überwachungsmaßnahmen ohne Anordnung (§ 82 Abs.1 Satz 1 WG)	50 - 10.000 €
	31.	Anordnungen im Rahmen der Gewässeraufsicht (§ 82 Abs.1 Satz 2 WG) pro Std.	42 €
	32.	Bearbeitung von Bohranzeigen	80 €
	33.	Überprüfung von Abwasseranlagen nach § 83 WG oder § 45g WG pro Std.	ohne Beanstandung 50 € mit Beanstandung 100 €
		Wasserschutz- und Quellschutzgebiete	
	34.	Staatliche Anerkennung einer Heilquelle	500 - 20.000 €
	35.	Festsetzung von Wasserschutz- und Quellschutzgebieten	500 - 50.000 €
	36.	Überwachung und Befreiung von Verboten in Wasserschutz- und Quellschutzgebieten sowie nach SchALVO	50 - 5.000 €
55.40.		Naturschutz und Landschaftspflege	
		A. Anordnungen, Gestattungen und sonstige Entscheidungen und Tätigkeiten nach dem BNatSchG und NatSchG sowie den darauf ergangenen Rechtsverordnungen	48 €
	37.	Abnahme/Überprüfung der Einhaltung natur- und artenschutzrechtlicher Auflagen und Anordnungen	
	37.1	erstmalige Kontrolle (nach Schlußabnahme)	gebührenfrei
	37.2	jede weitere sonstige erforderliche Kontrolle pro Std.	50 €
		Hinweis: Werden im Zulassungsverfahren durch Konzentrationswirkung verschiedene naturschutzrechtliche Gestattungen erteilt, werden die dafür zu erhebenden Gebühren jeweils erhoben.	
55.40.02		Naturschutzrechtliche Maßnahmen	
	38.	Leistungen nach dem BNatSchG und NatSchG sowie den darauf ergangenen Verordnungen und Verwaltungsvorschriften mit Ausnahme der nachfolgenden Tatbestände pro Std.	48 €
	39.	Entscheidungen über Vorhaben in geschützten Flächen (insbesondere Natura2000, Landschaftsschutzgebiet) und bei besonders geschützten Biotopen sowie Naturdenkmälern einschließlich Entscheidung über die Kompensation, inkl. Überwachung und Schlußabnahme	50 - 2.500 €
	40.	Anordnungen bei Beeinträchtigung von Flächen nach Ziffer 39 pro Std.	48 €
	41.	Entscheidungen im Zusammenhang mit Sperren (sofern nicht baurechtliche Federführung) pro Std.	48 €
	42.	Entscheidungen über die Zulassung von Ausnahmen im Erholungsschutzstreifen an Gewässern pro Std.	48 €
	43.	Verfahren zur Feststellung einer Entschädigung nach § 68 BNatSchG	gebührenfrei
	44.	Vorkaufsrecht; Erteilung eines Negativattests nach § 56 NatSchG	25 €
	45.	Zulassung für das Roden von Büschen, Bäumen etc. außerhalb der zugelassenen Zeiten	48 - 500 €
	46.	Leistungen nach dem BNatSchG und NatSchG sowie den darauf ergangenen Verordnungen und Verwaltungsvorschriften mit Ausnahme der nachfolgenden Tatbestände pro Std.	48 €

	47.	Entscheidungen über die Zulassung von Veränderungen der Bodengestalt einschl. Entscheidung über die Kompensation und Rekultivierung inkl. Überwachung und Schlussabnahme	
	47.1	Eingriffe, die keiner sonstigen Gestattung bedürfen pro. Std.	48 €
	47.2	Auffüllungen/Abgrabungen landwirtschaftlich genutzter Flächen unter Beibehaltung der bisherigen Nutzungsart	200 - 1.500 €
	47.3	Abbau von Bodenschätzen	1 € je angef. 100 m ³ , mind. 250 € max. 2.500 €
	47.4	Verlängerung der Geltungsdauer der Gestattungen nach Ziffer 47.2 u. 47.3	25 % der ursprüngl. Gebühr, mind. 48 €
		Werbeanlagen/Skybeamer	
	48.	Widerrufliche Zulassung (sofern baugenehmigungsfrei) pro Std.	48 €
	49.	Beseitigungsanordnungen (sofern nicht baurechtliche Federführung) pro Std.	48 €
		Artenschutz	
	50.	Anordnungen zum Schutz von Lebensstätten (§ 42 BNatSchG) pro Std.	48 €
	51.	Befreiung v. artenschutzrechtlichen Verboten (§§ 42, 62 BNatSchG) pro Std.	48 €
	52.	Einziehung besonders geschützter Tiere und Pflanzen pro Std.	48 €
	53.	Entscheidung über die Erlaubnis zum Sammeln von wild lebenden Pflanzen und Tieren der nicht besonders geschützten Arten für Handel und gewerbliche Zwecke	100 - 1.000 €
	54.	Ausnahmen zur Abwendung von Schäden oder zum Schutz der heimischen Tier- und Pflanzenwelt	gebührenfrei
	55.	Leistungen auf Basis des Naturschutzrechts im Zusammenhang mit dem Tätigwerden bei Zoos	200 - 1.000 €
12.20.03		Fischerei- und Jagdwesen	
		Fischerei	
	56.	Leistungen nach dem FischG sowie den darauf ergangenen Verordnungen und Verwaltungsvorschriften mit Ausnahme der nachfolgenden Tatbestände pro Std.	46 €
	57.	entfällt	entfällt
	58.	Ersatzprüfungszeugnis	20 €
	59.	Bestätigung als Ersatzprüfungszeugnis	25 €
	60.	Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Führung des Verzeichnisses der Fischereirechte pro Std. zzgl. event. Bekanntmachungskosten	46 €
		Jagd	
	61.	Leistungen nach dem BJagdG, dem LJagdG sowie den darauf ergangenen Verordnungen und Verwaltungsvorschriften mit Ausnahme der nachfolgenden Tatbestände pro Std.	49 €
	62.	Erteilung von Jagdscheinen an Inländer	
	62.1	Erteilung eines Einjahresjagdscheins	39 € zzgl. Jagdabgabe
	62.2	Erteilung eines Dreijahresjagdscheins	78 € zzgl. Jagdabgabe
	62.3	Erteilung eines Tagesjagdscheins	25 € zzgl. Jagdabgabe
	62.4	Erteilung eines Jugendjagdscheins	30 € zzgl. Jagdabgabe
	62.5	Erteilung eines Einjahresjagdscheins für Falkner	25 € zzgl. Jagdabgabe
	62.6	Erteilung eines Dreijahresjagdscheins für Falkner	50 € zzgl. Jagdabgabe
	62.7	Erteilung eines Tagesjagdscheins für Falkner	15 € zzgl. Jagdabgabe
	62.8	Zweifertigung eines Jagdscheins	20 €
	62.9	Erteilung von Jagdscheinen an Ausländer	150 % der Gebühr nach Ziffer 62 zzgl. Jagdabgabe

	Hinweise: I. Die Gebühren nach Ziffer 62 sind unabhängig vom Zeitpunkt der Ausstellung voll zu entrichten. II. Von der Entrichtung der Jagdscheingebühr sind befreit: a) die staatlichen und kommunalen Forstbediensteten, soweit Jagd zu den Dienstaufgaben zählt und Personen, die sich in einer forstlichen Ausbildung befinden, b) Privatforstbeamte und forstliche Angestellte, die die vorgeschriebene forstliche Ausbildung genossen haben und im Rahmen ihrer Berufsausübung in nicht unerheblichem Umfang als bestätigte Jagdaufseher jagdliche Aufgaben erfüllen, c) bestätigte Jagdaufseher, die ihre Tätigkeit hauptberuflich ausüben und ihren Lebensunterhalt für sich und ihre Angehörigen überwiegend aus den Einkünften dieser Tätigkeit bestreiten und Personen, die sich in der für Berufsjäger vorgeschriebenen Berufsausbildung befinden.		
	63.	Anordnung zur Vorlage des Abschussplans	50 €
	64.	Anordnung zur Vorlage der Streckenliste	50 €
	65.	Genehmigung der Jagdausübung im befriedeten Bezirk	25 €
	66.	Anordnungen bei missbräuchlicher Fütterung/Kirrung pro Std.	49 €
	67.	Festlegung Jägernotweg	80 - 500 €
	68.	Erfassung von Fallen	25 € je Falle zzgl. Kosten d. Plombe
	69.	Anerkennung als bestätigter Jagdaufseher	25 €
	70.	Bestätigung der Jagdpachtfähigkeit	10 - 100 €
56.10	Umweltschutzmaßnahmen		
56.10.01.	Altlasten und sonstige bodenschutzrechtl. Maßnahmen		
	71.	Anordnungen und sonstige Entscheidungen und Tätigkeiten nach dem Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) und Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) sowie nach Verordnungen, die auf Grund dieser Gesetze erlassen worden sind, mit Ausnahme der nachfolgenden Tatbestände	50 - 5.000 €
	72.	Maßnahmen im Rahmen der behördlichen Sanierungsplanung	50 - 10.000 €
	73.	Verbindlichkeitserklärung eines Sanierungsplanes nach §§ 14,16 BBodSchG	50 - 10.000 €
	74.	Auskünfte aus dem Altlastenkataster	siehe Ziffer 2
56.10.04	Abfallrechtliche Maßnahmen		
	75.	Anordnungen und sonstige Entscheidungen zur Durchführung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG), des Landesabfallgesetzes (LAbfG) und der auf Grund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen mit Ausnahme der nachfolgenden Tatbestände pro Std.	40 €
	76.	Zulassung von Abfallentsorgungsanlagen (Deponien) je nach Errichtungskosten der Anlage bis zu 125.000 € bis zu 500.000 € bis zu 2.500.000 € mehr als 2.500.000 €	1,5% der Kosten mind. 1.000 € 2.000 € zzgl. 1% der 125.000 € über- steigenden Kosten 6.000 € zzgl. 0,8% der 500.000 € über- steigenden Kosten 22.000 € zzgl. 0,1% der 2.500.000 € über- steigenden Kosten
	77.	Erteilung einer Transportgenehmigung (§ 49 KrW-/AbfG i.V.m. § 8 Transportgenehmigungsverordnung (TgV)	250 € bis 5.000 €

	78.	Unwesentliche Änderung einer Transportgenehmigung pro Std.	40 €
	79.	Genehmigung für Vermittlungsgeschäfte (§ 50 Abs. 1 KrW-/AbfG)	150 € bis 2.500 €
		entfällt	
	80.	entfällt	entfällt
		entfällt	entfällt
		entfällt	entfällt
	81.	Anordnung zur Prüfung des Zustandes und Betriebs einer Anlage § 40 KrW-/AbfG	80 €
	82.	Zuweisung eines Nummernkontingents von Nachweisnummern an einen Dritten § 27 Abs. 4 NachwV	1 € pro Nummer, mind. 50 €
	83.	Vollzug der Altfahrzeugverordnung pro Std.	40 €
56.10.06	Immissionsschutzrechtliche Maßnahmen		
	84.	Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb sowie Änderung von Anlagen nach §§ 4, 10 und 16 Bundesimmissionsschutzgesetz - BImSchG förmliches Verfahren bis zu 50.000 € bis zu 200.000 € bis zu 500.000 € bis zu 2.000.000 € bis zu 5.000.000 € mehr als 5.000.000 €	0,8 % mind. 200 € 0,6 % mind. 400 € 0,4 % mind. 1.200 € 0,3 % mind. 2.000 € 0,2 % mind. 6.000 € 0,1 % mind. 10.000 €
	85.	Genehmigungen zur Errichtung und zum Betrieb sowie zur Änderung von Anlagen nach §§ 4, 19 und 16 BImSchG vereinfachtes Verfahren	75 % der Gebühr nach Ziffer 84
	86.	(Änderungs-) Genehmigungen für Steinbrüche (Nr. 2.1 Spalte 2 der 4. BImSchV (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen))	je angefangenem ha Abbaufäche 400 €
	87.	Genehmigung mit Vorprüfung nach § 3c des Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	125 % der Gebühr nach Ziffer 84, 85 bzw. 86
	88.	Genehmigungen mit UVP (§ 3 UVPG)	175 % der Gebühr nach Ziffer 84, 85 bzw. 86
	89.	Wenn die Errichtungskosten bzw. bei Steinbrüchen die Abbaufächen nicht bekannt sind pro Std.	41 €
	90.	Fristsetzung nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG	82 €
	91.	Fristverlängerung nach § 18 Abs. 3 BImSchG	25 % der Gebühr nach Ziff. 84 - 89, mind. 100 €
	92.	Zulassung des vorzeitigen Beginns (§ 8 a BImSchG)	50 % der Gebühr nach Ziffer 84 bis 89
	93.	Anzeigeverfahren (§ 15 BImSchG) pro Std.	41 €
	94.	Teilgenehmigung (§ 8 BImSchG)	70 % der Gebühr nach Ziffer 84 bis 89
	95.	Vorbescheid (nach § 9 BImSchG).	50 % der Gebühr nach Ziffer 84 bis 89
	96.	Anordnungen und sonstige Entscheidungen zur Durchführung des BImSchG und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen mit Ausnahme der unter 84. bis 95. aufgeführten Tatbestände pro Std.	41 €
	96.a	Feinstaubplakette	5 €

	97.	Anmerkungen zu den Ziffern 84-95: a) Schließt die immissionsschutzrechtliche Genehmigung andere die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein (§13 BImSchG), so sind zusätzlich die hierfür vorgesehenen Gebühren zu erheben. b) Wird nach Ergehen eines Vorbescheids das betreffende Vorhaben endgültig genehmigt, kann auf die Genehmigungsgebühr die für den Vorbescheid bereits erhobene Gebühr bis zu 50% angerechnet werden. c) Die Kosten für die in den immissionsschutzrechtlichen Vorschriften vorgesehenen öffentlichen Bekanntmachungen werden zusätzlich zur Verwaltungsgebühr als Auslagen erhoben.	
56.20	Arbeitsschutz		
56.20.01	Technischer Arbeitsschutz		
	98.	Anordnungen und sonstige Entscheidungen nach dem Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) pro Std.	41 €
	99.	Anordnungen und sonstige Entscheidungen nach Verordnungen, die auf Grund des ArbSchG erlassen worden sind, mit Ausnahme der Nr. 100 u. 101	120 - 2.000 €
	100.	Ausnahmen nach der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV)	120 - 1.000 €
	101.	Ausnahmen nach der Biostoffverordnung (BioStoffV)	120 - 1.000 €
	102.	Anordnungen und sonstige Entscheidungen nach dem Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG) pro Std.	41 €
	103.	Erlaubnis zur Montage, Installation, Betrieb, wesentliche Veränderung und Änderung nach § 13 Abs.1 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) je nach Errichtungskosten der Anlage: bis zu 100.000 € bis zu 250.000 € bis zu 500.000 € mehr als 500.000 € <i>Anmerkungen:</i> a) Bei der Berechnung der Kosten kommen nur diejenigen Teile der Anlage in Betracht, auf die sich die Erlaubnis erstreckt. Der Wert der Grundfläche sowie die Kosten der dazugehörigen Hochbauten werden nicht berücksichtigt. b) Schließt die Erlaubnis andere die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen mit ein, so sind zusätzlich die hierfür vorgesehenen Gebühren zu erheben.	0,6 % mind. 300 € 0,4 % mind. 600 € 0,3 %, mind. 1.000 € 0,2 %, mind. 1.500 €
	104.	Entscheidung über die Prüffristen nach § 15 Abs.7 BetrSichV	120 - 1.000 €
	105.	Anordnungen nach § 16 Abs.1 und 2 BetrSichV pro Std.	41 €
	106.	Fristverlängerung nach § 14 Abs.4 Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (GPSG)	120 - 1.000 €
	107.	Anordnungen und Untersagungen nach § 15 GPSG pro Std.	41 €
	108.	Anordnungen und sonstige Entscheidungen nach dem Sprengstoffgesetz (SprengG) sowie nach Verordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen worden sind	50 - 200 €
	109.	Anordnungen und Untersagungen nach dem Chemikaliengesetz (ChemG) pro Std.	41 €
	110.	Erlaubnis und Ausnahmen nach den Durchführungsverordnungen zum ChemG	120 - 1.000 €
	111.	Anordnung und Untersagung nach § 20 Abs. 4 und 5 Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) pro Std.	41 €
	112.	Sonstige Entscheidungen nach § 20 GefStoffV	120 - 1.000 €
	113.	Überwachung nach dem Gefahrgutbeförderungsgesetz (GGBefG) pro Std.	41 €
	114.	Anordnungen nach der Gefahrgutbeauftragtenverordnung (GbV) pro Std.	41 €
56.20.02	Sozialer und organisatorischer Arbeitsschutz		
	115.	Anordnungen und sonstige Entscheidungen nach dem Arbeitszeitgesetz (ArbZG)	90 - 4.500 €
	116.	Anordnungen und sonstige Entscheidungen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG)	90 - 2.000 €
56.20.03	Technischer Umweltschutz		
	117.	Probenahme nach § 5 Abs.3 3.BImSchV pro Std.	41 €
	118.	Probenahme nach § 5 Abs.3 Benzinbleigesetz pro Std.	41 €
	119.	Probenahmen bei gewerblichen Anlagen im Rahmen wasserrechtlicher Überwachung	120 - 200 €
	120.	Entscheidung nach § 3 Abs.2 und Verlängerung nach § 4 Abs.2 der 11. BImSchV	60 - 1.000 €

Forstamt			
55.50.04		Dienstleistungen für Dritte	
	1.	Bescheinigung für Wildunfälle	25 €
55.50.05		Wahrnehmung öff.- rechtl. Aufgaben als untere Forstbehörde	
	2.	Genehmigung zur Beseitigung eines Baumbestandes für betriebliche Einrichtungen (§ 9 Abs.7 LWaldG)	50 - 200 €
	3.	Genehmigung von Kahlhieben mit einer Fläche von mehr als einem Hektar (§ 15 Abs.3 LWaldG)	50 - 200 €
	4.	Genehmigung der Nutzung hiebsunreifer Bestände (§ 16 Abs.1 und 3 LWaldG)	25 - 100 €
	5.	Verlängerung der Wiederaufforstungsfrist (§ 17 Abs.1 und 3 LWaldG)	50 €
	6.	Genehmigung zur Teilung von Waldgrundstücken (§ 24 Abs.1 LWaldG)	50 €
	7.	Verpflichtung zur Duldung der Anlage eines Weges (§ 28 Abs.3 LWaldG)	50 - 200 €
	8.	Genehmigung zur Errichtung oder Erweiterung eines Geheges im Wald (§ 34 Abs.1 LWaldG) je Antrag	50 - 1.000 €
	9.	Genehmigung zur Kennzeichnung neuer Erholungswege	50 - 200 €
	10.	Anordnung zur Beseitigung eines Zaunes (§ 37 Abs.7 LWaldG)	50 - 200 €
	11.	Genehmigung der Sperrung von Wald (§ 38 Abs.1 und 2 LWaldG)	50 - 200 €
	12.	Genehmigung organisierter Veranstaltungen	25 - 500 €
	13.	Genehmigung zum Anzünden von Feuer, zur Verwendung von offenem Licht, zum flächenweisen Abbrennen von Bodendecken, Pflanzen oder Pflanzenresten, für Anlagen, die mit der Errichtung oder dem Betrieb einer Feuerstätte verbunden sind, im Abstand von weniger als 100 m vom Wald (§ 41 Abs.1 LWaldG).	50 - 200 €
	14.	Forstaufsichtliche Anordnung (§ 68 Abs.1 LWaldG)	50 - 500 €
	15.	Verpflichtung von Privatforstbediensteten als Forstschutzbeauftragte (§ 80 Abs.1 u. 2 LWaldG)	25 €
	16.	Sammeln von Pflanzen	50 €
	17.	Negativzeugnis Vorkaufsrecht (§ 25 LWaldG)	25 €
55.50.	18.	Mitwirkungsleistungen und Stellungnahmen des Forstamts als Träger öffentlicher Belange pro Std.	67 €
Landwirtschaftsamt			
55.51.01	1.	Verwaltungsverfahren zu Maßnahmen im Agrarbereich und Ausgleichsleistungen; ausgenommen sind Überwachungsmaßnahmen nach einer Risikoanalyse od. dem Zufallsprinzip pro Std.	42 €
55.51.02	2.	Kontrollen der Förder- und Ausgleichsleistung von Integriertem Verwaltungs- und Kontrollsystem (InVeKoS), Marktentlastungs- und Kulturlandschaftsausgleich (MEKA) und Cross Compliance, außer Tierkennzeichnung, Futter- und Lebensmittelkontrolle und Tierschutz; ausgenommen sind Überwachungsmaßnahmen nach dem Zufallsprinzip oder nach einer Risikoanalyse: pro Std.	50 €
55.51.09	3.	Maßnahmen zu umweltgerechter Erzeugung pflanzl. Produkte pro Std.	47 €
55.51.	4.	Mitwirkungsleistungen und Stellungnahmen des Landwirtschaftsamts als Träger öffentlicher Belange pro Std.	48 €